

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

70. Jahrgang

Viersen, 23. Januar 2014

Nummer

03

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Beteiligungsbericht 2012	57
Öffentliche Zustellung	57
Anhörung z. Erweiterung d. Mitgliedschaft b. Netteverband	58
Jahresabschluss 2011	58
Genehmigung Bundes-Immissionsschutzgesetz Gartz, Nettetal	60
Brüggen: Bebauungsplan Bra/9 „Heidhausen“	60
Kempen: Beendigung Wasserkonzessionsvertrag	62
Auslegung Entwurf Haushaltssatzung 2014	62
Nettetal: Bebauungsplan Lo-250 „Niedieck-Park“	63
Bebauungsplan Lo-251 „Niedieckstraße/Longlife-Areal“	66
Niederkrüchten: Öffentliche Zustellung	69
Viersen: Einladung Rat 30.01.2014	69
Willich: Beteiligungsbericht 2012	70
Sonstige: Jagdgenossenschaft Niederkrüchten: Einladung 24.02.14 70	
Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert: Auslegung Entwurf	
Haushaltssatzung 2014/2015	71
Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken: Einladung 19.02.2014	71
Jagdgenossenschaft Bracht: Haushaltssatzung 2014/2015	72
Jagdgenossenschaft Alt-Viersen: Einladung 25.02.2014	72
Amtsgericht Krefeld: Grundbuchanlegungsverfahren	74
Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung	75
Einwohner am 30.11.2013	75

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Kreis Viersen Wirtschaftsangelegenheiten

Beteiligungsbericht des Kreises Viersen für das Jahr 2012

hier: Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme

Zur Information der Kreistagsmitglieder und der Einwohner hat der Kreis Viersen für das Jahr 2012 einen Beteiligungsbericht gemäß der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts erstellt. Der Beteiligungsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 27.01.2014 ab an sieben Arbeitstagen bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH, Willy-Brandt-Ring 13, 41747 Viersen, öffentlich aus. Die Bürozeiten sind Montag bis Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13:30 bis 16:30 Uhr.

O t t m a n n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 57

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Für **Ndumba Sofia Nadina**, letzte bekannte Anschrift: **41747 Viersen, Konrad-Adenauer-Ring 52**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.01.2014** ein

Schreiben des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 02 JV, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

(GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann. Sie soll sich in der Türkei aufhalten.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.01.2014

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 57

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Anhörung zur Erweiterung der Mitgliedschaft beim Netteverband

Auf der Grundlage von § 23 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl I. S. 405) soll die Mitgliedschaft beim Netteverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts) um die Eigentümer der Grundstücke, die an die vom Verband zu unterhaltenden fließenden Gewässer zweiter Ordnung oder sonstigen Gewässer angrenzen (Gewässeranlieger) oder die fließende Gewässer zweiter Ordnung oder sonstige Gewässer sind (Gewässereigentümer) erweitert werden.

Die zukünftigen Mitglieder sind Beteiligte im Sinne des § 8 Abs. 1 Ziffer 3 WVG, da sie als Gewässereigentümer bzw. unmittelbare Gewässeranlieger voraussichtlich Maßnahmen des Verbandes zu dulden haben. Die Anforderungen des § 23 Abs. 2 WVG sind damit erfüllt. Die Mitgliedschaft kann daher auch gegen den Willen der Beteiligten durch Entscheidung

der Aufsichtsbehörde vollzogen werden.

Nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b) WVG sind die zukünftigen Verbandsmitglieder vor der Entscheidung zu hören.

Die Anhörung der Gewässereigentümer und -anlieger wird gemäß § 25 Abs. 2 WVG durch die Möglichkeit der Einsicht in die Mitgliederverzeichnisse ersetzt und hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Mitgliederverzeichnisse liegen vom Tage dieser Bekanntmachung einen Monat beim Netteverband, Hampoel 17, 41334 Nettetal (Tel.: 02157 / 899777) und beim Landrat des Kreises Viersen, Verbandsaufsicht, Zimmer 2320, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen (Tel.: 02162 / 391263) zu jedermanns Einsicht aus.

Äußerungen hinsichtlich der Heranziehung zur Mitgliedschaft können an den Landrat des Kreises Viersen unter der vorgenannten Anschrift gerichtet werden.

Viersen, den 14.01.2014

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez.
Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 58

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 des Kreises Viersen

- I. Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 12.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Kreistag stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2011 einschließlich des beigefügten Lageberichts einstimmig fest (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
 - b) Der Kreistag beschließt einstimmig, den Jahresfehlbetrag von 4.638.549,72 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
 - c) Die Kreistagsmitglieder erteilen dem Landrat einstimmig Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2011 (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Die Bilanz des Kreises Viersen schließt zum 31.12.2011 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	319.758.041,96 €
2. Umlaufvermögen	14.682.695,87 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	23.498.545,87 €
Bilanzsumme Aktiva	357.939.283,70 €
Passiva	
1. Eigenkapital	65.654.429,93 €
2. Sonderposten	112.396.228,24 €
3. Rückstellungen	130.461.429,95 €
4. Verbindlichkeiten	33.061.358,20 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	16.365.837,38 €
Bilanzsumme Passiva	357.939.283,70 €

Die Ergebnisrechnung 2011 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	252.617.921,85 €
2. Ordentliche Aufwendungen	- 260.197.837,31 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 7.579.915,46 €
4. Finanzergebnis	3.352.417,74 €
5. Ordentliches Ergebnis	- 4.227.497,72 €
6. Außerordentliches Ergebnis	- 411.052,00 €
Jahresergebnis	- 4.638.549,72 €

Die Finanzrechnung 2011 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	248.696.809,82 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 247.062.021,61 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.634.788,21 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.474.978,88 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 9.641.548,00 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	- 4.166.569,12 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 2.531.780,91 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 2.343.167,93 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 4.874.948,84 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	11.298.936,27 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	- 278.836,74 €
Liquide Mittel	6.145.150,69 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 18.12.2013 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss wird ab 23.01.2014 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2206, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Viersen (www.kreis-viersen.de) abgerufen werden.

Viersen, 20.01.2014

O t t m a n n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 58

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung gemäß § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes i.V.m. § 10 Abs. 7 und 8 des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) für Frau Brigitte Gartz, Oberstraße 7, 41334 Nettetal

Der Kreis Viersen, Rathausmarkt3, 41747 Viersen hat Frau Brigitte Gartz, wohnhaft Oberstraße 7 in 41334 Nettetal, mit Datum vom 09.01.2014 eine Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG für die Errichtung - und den Betrieb - einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen mit einer Gesamtkapazität von 2200 Mastschweinen, eines neuen Güllehochbehälters mit 2500 m³ Lagervolumen, zusätzliche Güllekanäle unter dem neuen Stall mit einer Kapazität von 800 m³, eines Flüssiggastanks mit 4500 l sowie drei Futtersilos á 15,4 t auf dem Grundstück 41751 Viersen-Dülken, Nette 168, Gemarkung Dülken, Flur 455, Flurstück 96 erteilt.
Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Immissionsschutz, Wasserrecht, Veterinärrecht, Arbeitsschutz, Baurecht/Brandschutz, Landschaftsschutz ergangen

Die Rechtsmittelbelehrung zu diesem Bescheid lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S.548) auch in elektronischer Form eingereicht werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbeschei-
60

des und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 24.01.2014 bis 06.02.2014, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2239, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
Montag bis Freitag von 09.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Viersen, Raum 206, Bahnhofstraße 23-29, 41747 Viersen
Montag bis Donnerstag 08.30 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
und Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach dieser Bekanntmachung kann der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Viersen, den 14.01.2014

Kreisverwaltung Viersen
Ottmann

66/3-Gartz

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 60

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

**3. Änderung des Bebauungsplanes Bra/9 „Heidhausen“ (Überarbeitung)
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bra/9 „Heidhausen“ (Überarbeitung) der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Ziel der Änderung ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche für nicht wohnlich genutzte Gebäude innerhalb des bestehenden Dorfgebietes.

Der von der 3. Änderung des Bebauungsplanes Bra/9 „Heidhausen“ (Überarbeitung) betroffene räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

03.02.2014 bis einschließlich 07.03.2014

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 306 (Anbau, Zugang vom Nikolausplatz / von der Polizei), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen. Hiervon ausgenommen sind Donnerstag der 27.02.2014 (Altweiberdonnerstag) und Montag der 03.03.2014 (Rosenmontag).

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 07.03.2014 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für die 3. Änderung des Bebauungsplanes Bra/9 „Heidhausen“ (Überarbeitung) abgeschlossen.

Brüggen, den 16.01.2014

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Burggemeinde Brüggen
Ortsteil Bracht-Heidhausen
Geltungsbereich Bebauungsplan
Bra/9 „Heidhausen“ (Überarbeitung)
3. Änderung



Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung über die Beendigung des bestehenden Konzessionsvertrages Wasser

Die Stadt Kempen, NRW, gibt hiermit bekannt, dass der bestehende Konzessionsvertrag über die öffentliche Versorgung mit Wasser (Wasserkonzessionsvertrag) mit der Stadtwerke Kempen GmbH, Kempen mit Ablauf des 31.12.2014 endet.

Die Stadt Kempen beabsichtigt, einen Wasserkonzessionsvertrag für das Gebiet der Stadt Kempen neu abzuschließen.

Qualifizierte Versorgungsunternehmen, die an dem Abschluss eines solchen Konzessionsvertrages mit der Stadt Kempen interessiert sind, werden aufgefordert, ihr Interesse schriftlich bis zum

20.03.2014 (12.00 Uhr)

zu richten an:

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
Buttermarkt 1
47906 Kempen

Die Interessenbekundung muss rechtsverbindlich unterzeichnet sein. Interessenbekundungen per Email oder Fax sind nicht zugelassen. Verspätete Interessenbekundungen werden nicht berücksichtigt.

Kempen, den 14.01.2014

gez.
Volker Rübo
(Bürgermeister)

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 62

Bekanntmachung der Stadt Kempen

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen liegt ab dem 23. Januar 2014 bis zum 08.04.2014 während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118/119 (Kämmereiamt) öffentlich aus und wird zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige

der Stadt Kempen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich dem Bürgermeister in Kempen eingereicht oder während der Dienststunden bei dem Kämmereiamt im Rathaus in Kempen zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Kempen in öffentlicher Sitzung, die am 08. April 2014 stattfinden wird.

Kempen, den 13. Januar 2014

Der Bürgermeister
gez.
Volker Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 62

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 18.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 17.12.2013 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Stadtteilzentrums Lobberich zwischen der Niedieckstraße, der Färberstraße und der Oberen Färberstraße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 31.01.2014 bis zum 03.03.2014** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lo-250 „Niedieck-Park“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603
	Umweltinformationssystem @LINFOS des Landes Nordrhein-Westfalen, Fundortkataster	Keine Fundorte planungsrelevanter Arten
Boden und Grundwasser	Geografisches Rauminformationssystem des Kreis Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Abgrenzung des Altstandortes Ne 240/85 - ehemalige Färberei Niedieck
Lärm und Erschütterungen	DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)	Erläuterungen zu den Anforderungen an den passiven Schallschutz

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen oder liegen dem Umweltbericht/der Begründung bei:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzprüfung Stufe I	Keine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange
	Gutachten Baumbestand	Zustand und Erhaltungswert des Baumbestandes
Boden und Grundwasser	Orientierende Gefährdungsabschätzung Boden- und Bodenluftuntersuchungen	Aussagen zum Gefährdungspotential des Altstandortes Ne 240/85
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Maßgaben zum vorbeugender Lärmschutz, Lärmpegelbereiche

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Bürgerversammlung	Zum Erhalt des Grünbestandes
Boden und Grundwasser	Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Zum Umgang mit den Altstandorten Ne 240/85 und Ne 240/95 und dem erforderlichen Abbruch
	Erftverband	Hinweis zu Grundwasserständen
Lärm und Erschütterungen	Bürgerversammlung	Zu Erschütterungen während der Bauphase
	IHK Mittlerer Niederrhein	Zu einem befürchteten Immissionskonflikt mit gewerblicher Nutzung im Umfeld
	Handwerkskammer Düsseldorf	Zum Konflikt zwischen Wohnen und einem angrenzenden Kraftfahrzeughandel mit Werkstatt

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 17.01.2014

Im Auftrag
gez. Grünh



Geltungsbereich
des Bebauungsplanes Lo-250
"Niedieck-Park"

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Erneute Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/ Longlife-Areal“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 18.12.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/ Longlife-Areal“ beschlossen.

Im Wege der Dringlichkeit (§ 60 Abs. 1 GO) wurde am 14.01.2014 die Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße/ Longlife-Areal“ sowie dessen erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteilzentrums Lobberich zwischen der Friedenstraße und der Niedieckstraße.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 31.01.2014 bis zum 03.03.2014** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können nur Stellungnahmen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfs schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Raum 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lo-251 „Niedieckstraße / Longlife-Areal“ liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603
	Umweltinformationssystem @LINFOS des Landes Nordrhein-Westfalen, Fundortkataster	Keine Fundorte planungsrelevanter Arten
Boden und Grundwasser	Geografisches Rauminformationssystem des Kreis Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Abgrenzung des Altstandortes Ne 240/165
Lärm und Erschütterungen	DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau)	Erläuterungen zu den Anforderungen an den passiven Schallschutz

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen oder liegen dem Umweltbericht/der Begründung bei:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Prüfung	Keine Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange
Boden und Grundwasser	Kontaminationsbezogene Untergrunduntersuchungen	Aussagen zum Gefährdungspotential des Altstandortes
	Rückbau- und Entsorgungskonzept	Aussagen zur Sanierung der Bodenkontaminationen
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnisches Gutachten	Maßgaben zum vorbeugender Lärmschutz, Lärmpegelbereiche

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Bürgerversammlung	Zum Erhalt des Grünbestandes
	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Viersen	Zum Umgang mit Kompensationsüberschüssen
Boden und Grundwasser	Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Zum Umgang mit den Altstandorten Ne 165 und Ne 156 zu den Sanierungszielen
Lärm und Erschütterungen	Bürgerversammlung	Zu Erschütterungen während der Bauphase
	IHK Mittlerer Niederrhein	Zu Immissionen durch einen Kfz-Handel
	Handwerkskammer Düsseldorf	Zum Konflikt zwischen Wohnen und Gewerbe (keine Bedenken)

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 16.01.2014

Im Auftrag
gez. Eckert



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Der an Herrn John Leonard Gray, geb. am 5. Oktober 1977, wohnhaft in London, gerichtete Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom 24. September 2013 für die Nation Wide Leisure GmbH für die Grundstücke Gemarkung Elmpt, Flur 35, Parzellen 386 und 566 konnte nicht zugestellt werden.

Der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben kann bei der Gemeinde Niederkrüchten – Steueramt -, Laurentiusstr. 19, Zimmer 33, 41372 Niederkrüchten, eingesehen werden.

Der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Niederkrüchten, den 13. Januar 2014

In Vertretung
gez. Blech
Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 69

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Stadt **Viersen**

Sitzung: Rat

Sitzungstag: Donnerstag, 30.01.2014

Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 17.12.2013

3.	2014/0084/ FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
4.		Beschlusskontrolle Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
5.		Verschiedenes
6.		Mitteilungen aus der nicht-öffentlichen Sitzung an Dritte

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 17.12.2013
2.	2014/0096/ FB10/III	Änderung der Satzung über die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Viersen Vorlage wird nachgereicht
3.	2014/0078/ FB50/I	Beantragung der Zustimmung zur Einrichtung von Gemeinsamen Lernen
4.	2013/0071/ FB60	Antrag der CDU Ratsfraktion für die Verlängerung der Regiobahn nach Viersen
5.		Anfragen
6.		Beschlusskontrolle Alle Beschlüsse wurden wie vorgesehen umgesetzt.
7.		Verschiedenes
8.		Verabschiedung des Ersten Beigeordneten und Stadtkämmerers Rolf Corsten

Viersen, den 16.01.2014

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 69

Bekanntmachung der Stadt Willich

Der Beteiligungsbericht der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2012 gemäß § 117 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NW Seite 194) wurde von der Stadt Willich, Geschäftsbereich Zentrale Finanzen erstellt und hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet.

Der Beteiligungsbericht 2012 wird ab sofort bis zur Bestätigung des Gesamtabchlusses 2012 in Willich, Hauptstraße 6, Zimmer 105 im Vorwerk des Schlosses Neersen innerhalb der folgenden Dienstzeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und daneben
mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Willich, den 14.01.2014

Stadt Willich
Der Bürgermeister
I.V.

(Kerbusch)
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 70

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 12. März 2001, lade ich die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Niederkrüchten zu einer Genossenschaftsversammlung für

- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
- 6) Wahl der Kassenprüfer
- 7) Wahl der Stellvertreter der Kassenprüfer
- 8) Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2014 bis 31. März 2015
- 9) Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2014/2015
- 10) Verschiedenes

**Montag, den 24.02.2014, um 20.00 Uhr,
in die Gaststätte „Lücker“,
Niederkrüchten, Dr.-Lindemann-Straße, ein.**

Die Registrierung wird ab **19.30** Uhr vorgenommen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung
 - 2) Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 18. Februar 2013
 - 3) Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2012/2013
 - 4) Bericht der Kassenprüfer
- 70

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederkrüchten gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Die Pächter von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden gebeten, die Grundstückseigentümer zu benachrichtigen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Niederkrüchten, den 16. Januar 2014

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 70

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2014

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2014 mit ihren Anlagen liegt ab dem **23. Januar 2014** bis zum 08.04.2014 während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118/119 (Kämmereiamt) öffentlich aus und wird zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Kempen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich dem Bürgermeister in Kempen eingereicht oder während der Dienststunden bei dem Kämmereiamt im Rathaus in Kempen zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Kempen in öffentlicher Sitzung, die am 08. April 2014 stattfinden wird.

Kempen, den 13. Januar 2014

Der Bürgermeister
gez.
Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 71

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Einladung

An die Mitglieder der
Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Viersen-Dülken werden hiermit gem. § 7 der Satzung zu einer Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, den 19. Feb. 2014, 20 Uhr, in der Gaststätte „Zur Talquelle“, Schirick 34, 41751 Vie.-Dülken eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen.
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 20. Feb. 2013
4. Kassenbericht über das Geschäftsjahr 2013
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
7. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2014
8. Beschluss über die Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2014
9. Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertreter
10. Verschiedenes

Die Jagdgenossen, die am Erscheinen gehindert sind, können sich nach § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Viersen-Dülken, den 15. Jan. 2014

Der Jagdvorsteher
gez. Bernd Fitzen

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 71

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bracht

Haushaltssatzung

der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2014/15

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. am 12. Januar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2014/15 wird in der

Einnahme auf 45.500,-- EURO

Ausgabe auf 45.500,-- EURO

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2014/15 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 10. März 2014 bis zum 14. März 2014 während der Dienststunden (montags-freitags von 8.30-12.30 Uhr und montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 13.30-15.00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 109 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

41379 Brüggen, den 12. Januar 2014

Der Jagdvorstand

gez. Heiner Meevissen
Vorsitzender

gez. D. Jakobs
Beisitzer

gez. H.G. Mertens
Beisitzer

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alt-Viersen

Jagdgenossenschaft
Alt - Viersen

Viersen, den 16.01.2014

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am Dienstag, den 25.02.2014 in das Restaurant „Haus Waldfrieden“ Bockerter Busch, 41748 Viersen, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von Ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 13.03.2013
4. Jahresrechnung 2013/2014
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Beschluss über Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2014/2015
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2014/2015
10. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Jeder Jagdgenosse kann sich hier durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Jagdgenossen, deren eigener Grundbesitz 1/3 der gesamten Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übersteigt, können andere Jagdgenossen nicht vertreten. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundflächen der von Ihnen vertretenen Jagdgenossen darf 1/3 der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nicht übersteigen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Der Jagdvorstand:



Georg Rauen, Vorsitzender

Bekanntmachung des Amtsgericht Krefeld

Geschäfts-Nr.:

AN-9-52

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Krefeld

Bekanntmachung

Die Stadt Willich hat am 13.12.2013 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Anrath liegenden Grundstücke

Flur 9 Flurstück Nr. 785, Grabenfläche, Krakenhofweg, 311 qm

Flur 21 Flurstück Nr. 148, Straße/Graben, Neersener Str., 8 qm

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Krefeld, Preußenring 49, 47798 Krefeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

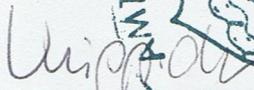
Krefeld, 07.01.2014

Amtsgericht

van Aerssen

Rechtspfleger

Ausgefertigt


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 24.10.2013 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 3101228686
Nr. 3102282963
Nr. 3102557703

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die Sparerkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 24.01.2014

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 75

Einwohner am 30. November 2013

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.809	7.787	8.022
Gemeinde Grefrath	15.356	7.515	7.841
Stadt Kempen	35.409	17.160	18.249
Stadt Nettetal	41.930	20.498	21.432
Gemeinde Niederkrüchten	15.362	7.605	7.757
Gemeinde Schwalmtal	18.758	9.148	9.610
Stadt Tönisvorst	29.299	14.234	15.065
Stadt Viersen	75.211	36.366	38.845
Stadt Willich	51.754	25.504	26.250
Kreis Viersen	298.888	145.817	153.071

1) Quelle: IT.NRW, Stand: 31.12.2012 - Abweichungen in der Summe Kreis Viersen durch Rundungsdifferenzen

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 75

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
